

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan Nr. 23 „Am Müllerhag“, Stadt Luckau
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

##### 2. Sachstand- Allgemein

Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 5. Änderung des FNP der Stadt Luckau. Mit der vorliegenden Planung wird insgesamt eine Änderungsfläche dargestellt. Die Änderungsfläche (ÄF) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 23 „Am Müllerhag“. Der FNP wird in diesem Zusammenhang angepasst. Im rechtsgültigen FNP wird die ÄF als Grünfläche dargestellt. Zukünftig ist die Ausweisung als Wohnbaufläche geplant.

Auf der nachgeordneten Planungsebene wurde ein Schallgutachten erstellt. Das Gutachten hat für den Nachtzeitraum im nördlichen Plangebiet einen verkehrsbezogenen Beurteilungspegel von 46 dB(A) und damit eine Überschreitung um 6 dB(A) des nächtlichen Orientierungswertes (OW) für ein reines Wohngebiet ermittelt. Zur Lösung des Immissionskonfliktes wurden auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen festgesetzt.

### 3. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Immissionskonflikte können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für neue Wohnbauflächen im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen ist die Prüfung der schallschutztechnischen Erfordernisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Auf Grundlage von [1] wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet und festgesetzt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 07.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.